

Stellungnahme / Klagebegründung

1. Sachverhalt

1.1 Ich nahm am Neujahrsempfang 2023 in Baden teil. Dieser Empfang wird durch die **Stadt Baden** als öffentliche Veranstaltung organisiert und ist sämtlichen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich.

1.2 Ich habe nicht in der Veranstaltungshalle musiziert, sondern im **Vorraum** vor dem Eingang. Damit wollte ich die Gäste begrüßen und mit Liedern einen politischen und gesellschaftlichen Austausch anregen.

1.3 Im Verlauf griff die **Polizei** ein, welche die **Security** aufforderte, mir ein Hausverbot auszusprechen. Dieses Hausverbot wurde später von der **Vermietung (Trafo Baden)** schriftlich bestätigt.

1.4 Ich hatte zu keinem Zeitpunkt eine ausdrückliche Aufforderung der **Stadt Baden** als Veranstalter erhalten, die Veranstaltung zu verlassen, sondern die Stadtpolizei Baden hat dies initiiert ohne seitens der Stadt Baden ein Hausverbot auszusprechen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Hausrecht des Mieters

- Grundsätzlich steht das Hausrecht dem Eigentümer (hier: Trafo Baden) zu.
- Während einer **Vermietung** geht das Hausrecht jedoch auf den Mieter (hier: Stadt Baden) über.
- Der Mieter entscheidet, wer Zutritt zur Veranstaltung hat.

2.2 Öffentliche Einladung

- Die Stadt Baden hat die Veranstaltung ausdrücklich für **alle Bürgerinnen und Bürger** geöffnet.
- Damit hatte auch ich ein **Zugangsrecht**.
- Dieses Recht konnte nicht durch die Vermietung einseitig aufgehoben werden.
- Seitens der Eigentümerschaft trat niemand in Erscheinung, die Security wurde erst anschliessend herbeigeholt.

2.3 Überschreitung der Kompetenzen durch die Vermietung

- Das Hausverbot wurde **nicht von der Stadt Baden** ausgesprochen, sondern von der Vermietung (Trafo Baden).
- Dies stellt eine **Überschreitung der Kompetenzen** dar, da während der Mietdauer die Stadt Baden als Veranstalter das Hausrecht innehatte.

2.4 Unverhältnismäßigkeit

- Mein kurzes Musizieren im Vorraum stellte **keine Gefährdung oder erhebliche Störung** der Veranstaltung dar.
- Ein 10 jähriges oder pauschales Hausverbot ist daher **unverhältnismäßig** und entbehrt jeder Grundlage.

2.5 Verletzung von Grundrechten

- Als öffentlicher Träger unterliegt die Stadt Baden bei der Durchführung der Veranstaltung dem **Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV)** und dem **Willkürverbot (Art. 9 BV)**.
- Mein Ausschluss erfolgte willkürlich und ohne sachliche Begründung
- Zudem wurde meine **Meinungsfreiheit (Art. 16 BV)** verletzt, da mein Musizieren Ausdruck einer politischen Meinung darstellte.

3. Antrag

1. Das durch die Vermietung (Trafo Baden) ausgesprochene Hausverbot sei als **rechtswidrig und unwirksam** aufzuheben. Ich wurde zum Neujahrsempfang 2024 ebenfalls durch die Stadt Baden eingeladen, jedoch des Geländes durch die Stadtpolizei verwiesen
2. Es sei festzustellen, dass mir als Bürger von Baden die Teilnahme am öffentlichen Neujahrsempfang der Stadt Baden nicht verwehrt werden darf, solange keine erhebliche Störung oder Gefährdung vorliegt.
3. Meiner Meinung nach ist daher der Prozessgegner die Stadt Baden und der Fall ist neu zu beurteilen.
4. Eventualiter seien die Verfahrenskosten der Gegenpartei aufzuerlegen.